

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Einleitende Bestimmungen**

2. Gegenstand des Vertrags ist die Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien in dem Umfang, in dem der Kunde (im Folgenden Käufer genannt) von der Grupa Kęty S.A. (im Folgenden Verkäuferin genannt) deren Produkte erwirbt, insbesondere die Art und Weise des Vertragsabschlusses und der Vertragsinhalt.
3. Der Kaufvertrag kommt durch die Annahme der in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen (Art, Menge, Preis der Ware und Liefertermin) durch den Käufer zustande. Widerspricht der Käufer nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, so gilt dies als Annahme der von der Verkäuferin angegebenen Bedingungen.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) ergänzen den Inhalt der abzuschließenden Kaufverträge, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Vorbereitung der Produktion**

1. Zwecks Vorbereitung eines Angebots durch die Verkäuferin hat der Käufer der Verkäuferin vor der Bestellung eine Zeichnung und eine technische Spezifikation mit Qualitätsanforderungen zu übersenden. Die in der Spezifikation angegebenen Anforderungen sind verbindlich, wenn die Verkäuferin sie bestätigt.
2. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, die technische Spezifikation und die Zeichnungen des Käufers auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Bestätigung der Zeichnungen und der Spezifikation des Käufers durch die Verkäuferin stellt lediglich ihre Erklärung dar, dass es für sie technisch machbar ist, die bestellte Ware herzustellen.
3. Die Verkäuferin erstellt ein Angebot, in dem sie den Produktpreis oder die Methode der Preisberechnung sowie die Kosten für die Aufnahme der Produktion, einschließlich der Werkzeugkosten, angibt. Die Kosten für die Herstellung des Werkzeugs trägt der Käufer nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung. Das Werkzeug ist in jedem Fall alleiniges Eigentum der Verkäuferin, auch wenn der Käufer die Kosten für die Herstellung des Werkzeugs vollständig übernommen hat. Die Verkäuferin darf die Matrizen jedoch nicht ohne Zustimmung des Käufers für die Ausführung von Aufträgen anderer Kunden nutzen.
4. Genehmigt der Käufer die Art und Weise der Übernahme der Kosten für die Aufnahme der Produktion sowie die endgültige technische Zeichnung, ergreift die Verkäuferin die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme der Produktion.
5. Der Käufer erklärt, dass die Herstellung der Ware nach den von ihm zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere auch keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, verletzt. Wird die Verkäuferin von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Käufer, den Schaden der Verkäuferin zu ersetzen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Verkäuferin von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen. Wird die Verkäuferin von einem Dritten in Anspruch genommen, so hat die Verkäuferin den Käufer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Verkäuferin kann die

Herstellung der Ware bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des erkennenden Gerichts oder bis zum Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Käufer und dem Dritten einstellen.

### **3. Bestellung und Lieferung**

1. Die Parteien erklären, dass alle Personen, die an der Erteilung und Bestätigung von Aufträgen beteiligt sind, dafür entsprechend ermächtigt sind. Die Parteien werden keine zusätzlichen Dokumente zum Nachweis dieser Ermächtigung verlangen.
2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen können schriftlich und in einer Form übermittelt werden, die keine Unterschrift erfordert, d.h. in elektronischer und Dokumentenform. Bestellungen und Auftragsbestätigungen können auch per E-Mail übermittelt werden.
3. Der Käufer gibt eine Bestellung auf, in der er die Art (Artikelnummer laut Angebot der Verkäuferin) und die Menge der Ware sowie das vorgeschlagene Versanddatum angibt. Die Mindestmenge der zu liefernden Ware ist im Angebot angegeben.
4. Die Einführung neuer Qualitätsanforderungen oder einer neuen technischen Spezifikation erfordert eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die nach der Neubewertung der technischen Machbarkeit und der Vereinbarung der Regeln für die Deckung der wegen Änderungen anfallenden Kosten sowie des Zeitpunkts ihrer Einführung abzuschließen ist.
5. Die Bestellung wird zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin ausgeführt. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, den Liefertermin zu ändern, soweit dieses Recht in der Auftragsbestätigung vorbehalten wurde.
6. Die Bestellung gilt mit einer Mengentoleranz von  $\pm 10\%$  gegenüber der in der Auftragsbestätigung angegebenen Menge als erfüllt.
7. Die Ware wird an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort herausgegeben.
8. Ist die Verkäuferin verpflichtet, die Ware an den vom Käufer angegebenen Ort zu liefern, ist sie Eigentümerin der Ware während des Transports und als Lieferbedingungen gilt DAP Incoterms 2010. Bei Lieferung der Ware durch die Verkäuferin ist sie nicht für ihre Entladung am Lieferort verantwortlich. Die Verkäuferin ist berechtigt, ausschließlich Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Ware geltend zu machen. Wird die Ware nicht geliefert, beschädigt oder zerstört, ist der Käufer verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk im Frachtbrief vorzunehmen und die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen sowie ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um Ansprüche gegen den Frachtführer wirksam geltend zu machen.
9. Ist die Ware laut Auftragsbestätigung bei der Verkäuferin abzuholen, so hat der Käufer die Ware an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum abzuholen und als Lieferbedingung gilt EXW Incoterms 2010. Der Käufer teilt das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und die Angaben zum Kraftfahrer mit. Die Verkäuferin ist nur verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu verladen.
10. Wird die Ware nicht an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum vom Käufer abgenommen, kann die Verkäuferin:
  - a) dem Käufer die Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Auftragswerts für jeden weiteren Tag der Lagerung in Rechnung stellen, ab dem die Ware vom Käufer abzuholen war,

- b) die zusätzlichen Kosten für den Transport und die Lagerung der Ware in Rechnung stellen (in dem Umfang, in dem diese Kosten die oben genannten pauschalen Lagerkosten übersteigen), soweit die Ware von der Verkäuferin an den Käufer zu liefern war,
  - c) die Kosten für die Änderung der Verpackung der Ware in Rechnung stellen, wenn dies erforderlich ist, um die vereinbarte Beschaffenheit der Ware bis zur Abnahme zu erhalten.
11. weit nicht anders vereinbart, übernimmt der Käufer bei grenzüberschreitender Lieferung nach Deutschland die Rücknahmepflichten des Verkäufers gemäß § 15 VerpackG und sorgt für die Rücknahme von Verpackungen und ihre sach- und fachgerechte Verwertung. Die für die Rücknahme und Verwertung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

#### **4. Preisstellung**

1. Der Preis, einschließlich seiner Höhe und Geltungsdauer, oder die Methode seiner Berechnung ist im Angebot angegeben. Ist im Angebot keine ausdrückliche Geltungsdauer des Preises angegeben, so gilt der Preis nur für die erste Bestellung.
2. Der Preis und sonstige Preisbedingungen können Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Abschnitt 4.3 sein. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird der Preis jeweils in der Auftragsbestätigung angegeben.
3. Die Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über die Sicherung des Warenpreises für einen längeren Zeitraum treffen, wobei hier die Warenmenge angegeben wird, die der Käufer während der Dauer der Vereinbarung abzunehmen hat. Wird die vereinbarte Menge unterschritten, so kann die Verkäuferin nach Maßgabe dieser Vereinbarung Schadensersatz verlangen.
4. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung ein, wenn diese der von der Verkäuferin verwendeten Verpackung entspricht.
5. Der Preis kann ebenso die Transportkosten enthalten, wobei die genauen Lieferbedingungen im Angebot angegeben werden.
6. Die Verkäuferin kann dem Käufer einen Lieferantenkredit (Zahlungsziel) einräumen. Der Lieferantenkredit wird bis zu dem von der Verkäuferin angegebenen Betrag eingeräumt und schließt alle Bestellungen des Käufers ein.
7. Wird die Einräumung des Lieferantenkredits verweigert, so kann die Verkäuferin Vorauszahlung verlangen, bevor die Bestellung bearbeitet oder die bestellte Ware versandt wird.
8. Führt die Annahme einer Bestellung zur Überschreitung des eingeräumten Lieferantenkredits des Käufers, kann die Verkäuferin die Annahme einer weiteren (neuen) Bestellung verweigern oder die Zahlungsbedingungen für die neue Bestellung durch Verkürzung des Zahlungsziels oder Aufforderung zur Vorauszahlung ändern.
9. Die Höhe des Lieferantenkredits ist variabel und hängt von der finanziellen Situation des Käufers und der Entscheidung der Versicherungsgesellschaft ab, die die Zahlungsverpflichtung des Käufers versichert (im Folgenden „Versicherungsgesellschaft“ genannt). Ändert sich die finanzielle Situation des Käufers oder ändert die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsumfang, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern, auch durch Verkürzung des Zahlungsziels oder durch die Aufforderung zur

Vorauszahlung, und zwar sowohl für bereits laufende als auch für künftige Aufträge. Die Parteien können auch eine andere Art der Sicherung der Forderungen der Verkäuferin vereinbaren.

10. Die Verkäuferin kann den Auftrag ablehnen, seine Ausführung oder Warenauslieferung bis zur Zahlung in dem Fall einstellen, in dem der Käufer sich länger als 14 Tage im Verzug mit jeglicher fälligen Forderung befindet. Die Ausübung dieses Rechts begründet keine Ansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung. Nach der Zahlung einer überfälligen Forderung wird die Verkäuferin den Auftrag annehmen, weiter ausführen und die Ware an dem Käufer ausliefern. Der neue Liefertermin für die Verkäuferin wird unter Berücksichtigung der für die Auftragsausführung notwendigen Zeit festgelegt.
11. Leistet der Käufer keine Zahlung innerhalb von weiteren 14 Tagen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung sämtlicher, auch der noch nicht fälligen Forderungen unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zu fordern. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die Verkäuferin berechtigt, von den durch den Käufer in Auftrag gegebenen Bestellungen (Verträgen) zurückzutreten und die gefertigte Ware zu verschrotten. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, einen Schadenersatz zu verlangen, der Verschrottungskosten des Materials, Herstellkosten der Ware, Lagerungskosten der Ware und den Verlust aus dem Materialeinkauf für die Ausführung von Aufträgen des Käufers umfasst, soweit er durch Erlöse aus Materialverschrottung nicht abgedeckt wird.

## **5. Reklamationen und Schadensersatzhaftung**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Qualitätskontrolle der Ware nach ihrer Abnahme durchzuführen.
2. Bis zur Genehmigung der Ware ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware vor Beschädigung oder Zerstörung sowie vor äußeren Einflüssen, die eine Beschädigung der Ware verursachen können, zu schützen. Die Richtlinien für die Lagerung der Ware sind unter <https://profile.grupakety.com/pliki-dokumenty/pobrania/> abrufbar.
3. Die Wareneingangskontrolle umfasst eine Mengen- und Qualitätskontrolle. Die Qualitätskontrolle umfasst sichtbare Mängel, insbesondere Transportschäden. Ein sichtbarer Mangel ist solcher, der mit dem bloßen Auge, bei leichter Vergrößerung oder mithilfe von Messwerkzeugen zur Überprüfung der Abmessungen festgestellt werden kann. Ziel der Wareneingangskontrolle ist es, die Konformität der Ware mit der Spezifikation in Bezug auf die Richtigkeit der Abmessungen und Oberflächenmängel zu prüfen.
4. Bei Transportschäden oder bei Mengenabweichungen in Bezug auf die Bestellung hat der Käufer dies unverzüglich dem Frachtführer durch einen entsprechenden Vermerk auf dem CMR-Frachtbrief zu melden oder, falls eine solche Meldung an den Frachtführer nicht möglich ist, der Verkäuferin spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Sendung mitzuteilen.
5. Der Gegenstand der Reklamation des Käufers kann nur die mangelnde Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung sein. Als Qualitätsmangel gilt nur die mangelnde Übereinstimmung mit der Zeichnung und der bestätigten technischen Spezifikation. Die Verkäuferin haftet nicht für Warenmängel, die auf falsche technische Spezifikation oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.

6. Wenn der Gegenstand der Reklamation eine Mengenabweichung ist, kann der Gegenstand der Reklamation nur eine Unstimmigkeit sein, die darin besteht, dass die Ware in einer kleineren oder größeren Menge als die sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Menge unter Berücksichtigung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Mengentoleranzen geliefert wurde.
7. In seinem Reklamationsschreiben hat der Käufer die Nummer der beanstandeten Charge, die Auftragsnummer und die Bezeichnung des beanstandeten Artikels (in Übereinstimmung mit der von der Verkäuferin verwendeten Produktbezeichnung) sowie eine detaillierte Beschreibung des Mangels anzugeben. Darüber hinaus hat der Käufer der Verkäuferin alle für die Prüfung der Reklamation erforderlichen Informationen zu erteilen, andernfalls bleibt die Reklamation unbearbeitet.
8. Die Bearbeitungszeit der Reklamation beträgt 14 Tage. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer Proben der mangelhaften Ware oder die gesamte mangelhafte Ware zu sichern. Der Käufer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bearbeitung der Reklamation Beschwerde gegen die Entscheidung der Verkäuferin einlegen. Wird innerhalb dieser Frist keine Beschwerde eingelegt, so gilt dies als Annahme der Entscheidung der Verkäuferin.
9. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer eine angemessene Preisminderung um den Wert der mangelhaften Ware verlangen (der Betrag, um den der Preis gemindert wird, berücksichtigt den Erlös des Käufers aus der Verschrottung der Ware). Ungeachtet dessen kann die Verkäuferin nach Erhalt der Reklamation die gesamte Warenpartie, die das mangelhafte Material enthält, zurücknehmen und prüfen. Wird die Ware jedoch vom Käufer weiterverarbeitet oder zurückbehalten, so muss die Preisminderung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der Mängel der fehlerhaften Ware stehen.
10. Handelt es sich bei der Reklamation um eine Mengenabweichung, so kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl die abweichende Warenmenge zurücknehmen, den in der Rechnung angegebenen Preis mindern oder die fehlende Warenmenge liefern.
11. Die vorstehende Bestimmung schließt die Möglichkeit einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien über die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation nicht aus. In einer solchen Vereinbarung wird die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation und ihrer Erfüllung sowie die Begleichung eventueller Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Reklamation festgelegt.
12. Der Anspruch auf Preisminderung besteht nicht, wenn die Ware weiterverarbeitet wurde, u.a. mit einer anderen Sache untrennbar vermischt oder verbunden oder so bearbeitet, dass ihre physikalischen, chemischen oder mechanischen Eigenschaften verändert wurden.
13. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate.
14. Die Haftung der Parteien hängt von ihrem Verschulden ab.
15. Wenn der Käufer die Verkäuferin auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihr alle Informationen zu erteilen, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs und der Höhe des Schadens im Bearbeitungsverfahren der Versicherungsgesellschaft im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Verkäuferin erforderlich sind.

16. Wird der Käufer von einem Dritten wegen eines Warenmangels in Anspruch genommen, so hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich davon zu unterrichten und ihr die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an dem außergerichtlichen Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs des Dritten zu beteiligen.
17. Die Parteien haften nur für den tatsächlich entstandenen Schaden (*damnum emergens*) der anderen Partei bis zu einem Betrag von PLN 200.000,00 pro Ereignis im Jahr und bis zu einem Betrag von PLN 500.000,00 für alle Ereignisse im Jahr, es sei denn, der Schaden wurde von der anderen Partei vorsätzlich verursacht. Schadenersatz für entgangenem Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware im Rahmen der Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **6. Sanktionen**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorschriften über Wirtschaftssanktionen einzuhalten, die von Polen, der Europäischen Union, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder dem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, erlassen wurden; diese Verpflichtung schließt ein, dass er keine Geschäftsbeziehungen mit Rechtssubjekten eingehen wird, die aufgrund dieser Vorschriften sanktioniert sind.
2. Darüber hinaus hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen:
  - a) über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen ihn, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten durch Polen, die Europäische Union, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Vereinten Nationen,
  - b) über die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten wegen Verletzung der Vorschriften über Wirtschaftssanktionen, die von Polen, der Europäischen Union, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder einem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, erlassen wurden,
  - c) über die Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten durch Polen, die Europäische Union, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Vereinten Nationen,
  - d) über die Verhängung von Strafen gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten wegen Verletzung der Vorschriften über Wirtschaftssanktionen, einschließlich der internationalen Sanktionen, die von dem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, verhängt wurden,
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, je nach Art des Vertrags, ganz oder teilweise von dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) Wirtschaftssanktionen gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten durch Polen, die Europäische Union, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Vereinten Nationen verhängt werden,
  - b) Strafen wegen Verletzung der Vorschriften über Wirtschaftssanktionen, einschließlich der internationalen Sanktionen, die von dem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, verhängt wurden, gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten verhängt werden,
  - c) ein Verfahren zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten durch Polen, die Europäische Union, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Vereinten Nationen eingeleitet wird,
  - d) ein Verfahren gegen den Käufer, seinen wirtschaftlich Berechtigten oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten wegen Verletzung der Vorschriften über Wirtschaftssanktionen eingeleitet wird, die von Polen, der Europäischen Union, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder einem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, erlassen wurden,
  - e) der Käufer, sein wirtschaftlich Berechtigter oder ein Rechtssubjekt in der Eigentumsstruktur zwischen dem Käufer und dem wirtschaftlich Berechtigten versucht, die von Polen, der Europäischen Union, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder dem Staat, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, erlassenen Vorschriften über Wirtschaftssanktionen zu umgehen.
4. Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ bezieht sich auf jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle über den Käufer aufgrund ihrer Befugnisse ausübt, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Umständen ergeben und die es ihr ermöglichen, einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfte oder Handlungen des Käufers auszuüben, oder auf jede natürliche Person, in deren Namen Geschäftsbeziehungen hergestellt oder eine gelegentliche Transaktion ausgeführt wird.
  5. Unter Sanktionen sind alle von Staaten oder internationalen Organisationen auferlegten Beschränkungen zu verstehen, die zum Verbot bestimmter Transaktionen und Finanztransfers, zu Ein- oder Ausfuhrverboten, Reisebeschränkungen oder zum Einfrieren von Vermögenswerten führen.

## **7. Schlussbestimmungen**

1. Jegliche Änderungen des Vertrags und dieser Schriftformklausel bedürfen zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit der Schriftform.
2. In den vertraglich nicht geregelten Angelegenheiten gilt polnisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) und des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (New Yorker Übereinkommen).

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für die Verkäuferin zuständige Gericht.